

Bitte füllen Sie das Formular in lesbaren Druckbuchstaben aus, um Fehler zu vermeiden.

Mitteilung über den Eigentumswechsel – hier: Privatrechtliche Einigung zwischen den Vertragsparteien

Die im Merkblatt aufgeführten rechtlichen Hinweise sowie der Hinweis Datenschutz haben wir **zur Kenntnis** genommen und bitten um vorzeitige Umschreibung zum u.g. Zeitpunkt.

An die
Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Umwelt und Technik – Abfallwirtschaft-
Oberschbach 1
51429 Bergisch Gladbach

Angaben zum Objekt

Straße/Haus-Nr. (bzw. Objektbezeichnung z.B. WE)	Gemarkung	Flur	Flurstück
--	-----------	------	-----------

Kassenzahlen (Hinweis s. Grundbesitzabgabenbescheid)	Einheitswertnummer/Aktenzeichen Finanzamt
--	---

Angaben zu den bisherigen Eigentümern

Name Vorname
Anschrift (Telefon, E-Mail, Fax für Rückfragen – Angaben Freiwillig)

Angaben zu den neuen Eigentümern

Name Vorname
Anschrift (Telefon, E-Mail, Fax für Rückfragen – Angaben Freiwillig)

Hinweis: Sind mehrere Personen oder Gesellschaften Eigentümer (bisher/neue), bitte auf einem Beiblatt alle Namen aufführen!

Das Objekt ist mit Kaufvertrag vom _____ auf die o.g. Eigentümer übergegangen. Der Kaufpreis ist am _____ bei den Verkäufern eingegangen.

Die Grundbesitzabgaben sollen ab dem 01. .20 auf die Käufer umgeschrieben werden.
(Monat/Jahr)

Hiermit erkläre/n ich mich/wir uns damit einverstanden, dass eventuell veranlagte Müll-
Straßenreinigungsgebühren sowie die Grundsteuer des oben genannten Grundstücks ab dem
genannten Zeitpunkt (**nur ganze Monate**) von den Käufern übernommen werden. Bis zu einer neuen
Erteilung des Bescheid, werden die fälligen Beträge jedoch termingerecht von den Vorbesitzern
gezahlt, ansonsten entstehen Mahn- und Säumniszuschläge.

Ort, Datum

Unterschrift des Verkäufers bzw.
Vertreter der Eigentümergemeinschaft

Ort, Datum

Unterschrift des Käufers bzw. Vertreters

Merkblatt – Mitteilung über einen Eigentumswechsel

Im Falle eines Eigentumswechsels geht gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Abfallgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach sowie § 5 der Straßenreinigungssatzung die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt (Eintragung im Grundbuch) auf die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer über. Die Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung ist dafür nicht ausreichend.

Leider dauert die Umschreibung im Grundbuch regelmäßig mehrere Monate.

Zur Vermeidung einer privatrechtlichen Verrechnung zwischen Alt- und Neueigentümer können – das Einverständnis der beiden Vertragsparteien vorausgesetzt – ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Besitzübergang folgenden Monats die Abfall.- und Straßenreinigungsgebühren auf die Erwerberin/den Erwerber übertragen werden.

Bitte teilen Sie daher den Eigentumswechsel umgehend mit und geben Sie an, ob Sie eine Abrechnung der Abfall.- und Straßenreinigungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Besitzübergang wünschen.

Für eine vorzeitige Umschreibung wird die Mitteilung des Eigentümerwechsels über das anhängende Formular benötigt. **Das Formular bzw. der vorzeitige Wechsel kann nur bearbeitet werden, wenn die notwendigen Unterschriften und Angaben vorliegen!**

Die Voreigentümerin/der Voreigentümer erhält daraufhin eine Schlussrechnung. Die Erwerberin/der Erwerber erhält einen Bescheid über Vorauszahlungen für die Abfall.- und Straßenreinigungsgebühren unter eigener Kundennummer.

Sollte die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen während der ausstehenden Grundbuchumschreibung nicht nachkommen, wird die Voreigentümerin/der Voreigentümer wieder zur Zahlung der Abfall.- und Straßenreinigungsgebühren herangezogen!

Wichtig: Eine Änderung vor der Grundbuchumschreibung kann nur mit Zustimmung **beider** Vertragsparteien vorgenommen werden, also wenn beide Parteien das anhängende Formular unterschrieben haben. Fehlt die Zustimmung bzw. eine Unterschrift, muss der Eigentumswechsel auf Grundlage der geltenden Satzungsbestimmungen erfolgen, d.h. die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer bleibt bis zur Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig und ist zur termingerechten Zahlung der Abfall.- und Straßenreinigungsgebühren verpflichtet.